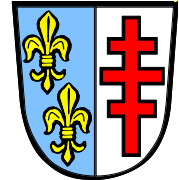


Gemeinde Obertraubling



Richtlinien der Gemeinde Obertraubling zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien und andere Haushalte mit Kindern durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau und den Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Obertraubling

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der gemeindliche Zuschuss wird neben einer eventuellen staatlichen Förderung für den Neubau bzw. Ersterwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) in Obertraubling gewährt.
- 1.2 Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit dem Bau begonnen bzw. bei Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen wurde, es sei denn, dass vor diesem Zeitpunkt ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die Gemeinde genehmigt wurde.

2. Empfänger der Förderung

- 2.1 Der Zuschuss wird an natürliche Personen ausgereicht, die den Hauptwohnsitz in Obertraubling haben oder nach Bezug des Objekts nach Nr. 1.1 der Richtlinien haben werden, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Zuschuss wird auch dann ausgereicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Kind im Sinne von Satz 1 im Haushalt der Antragsteller lebt, sondern erst innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Antragstellung.
- 2.2 Zu berücksichtigen sind die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG), die zum Haushalt der Antragsteller gehören, zum Zeitpunkt der Antragstellung das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die den Hauptwohnsitz der Zuschussempfänger in Obertraubling teilen bzw. teilen werden. Weiter werden ungeborene Kinder und Kinder, die innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses nach Nr. 5.3 dieser Richtlinien geboren werden, ebenfalls berücksichtigt.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:
50.000 EUR für Alleinerziehende mit einem Kind
80.000 EUR für Ehepaare und Paare mit einem Kind.
Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 5.000 EUR.

Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt.

- 3.2 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 3.3 Die Gesamtkosten bzw. die Baukosten inkl. Grundstückskosten müssen mindestens 200.000 EUR betragen.
- 3.4 Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) und des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).
- 3.5 Der Zuschuss kann nur für eine Maßnahme i.S. von Nr. 1.1 dieser Richtlinien in Anspruch genommen werden.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teils der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme.
- 4.2 Der Zuschuss wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben
- 4.3 Der Zuschuss beträgt 2.000 EUR je Kind, das die Voraussetzungen nach Nr. 2 dieser Richtlinien erfüllt. Je Objekt ist die Förderung auf max. 8.000 EUR begrenzt.

5. Verfahren

- 5.1 Für den Antrag sind die Formblätter der Gemeinde zu verwenden. Diese sind bei der Gemeinde Obertraubling einzureichen.
- 5.2 Der Zuschuss ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle und innerhalb von 90 % der Gesamtkosten abzusichern.
- 5.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt - nach der Absicherung nach Nr. 5.2. dieser Richtlinien - mit dem Bezug des geförderten Objektes als Hauptwohnsitz. Dieser ist durch eine Meldebestätigung nachzuweisen. Der Zuschuss für Kinder, die innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung des Zuschusses geboren werden, wird nach ihrer Anmeldung im geförderten Objekt als Hauptwohnsitz ausgezahlt.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das von den Bauherrn bzw. den Erwerbern angegebene Konto.

6. Rückzahlungsgründe

- 6.1 Die Zuschussempfänger können den Zuschuss jederzeit vorzeitig zurückzahlen.
- 6.2 Der Zuschuss ist in voller Höhe oder anteilig zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt nicht von den Zuschussempfängern mit den Kindern, die die Voraussetzungen nach Nr. 2.2 erfüllen, als Hauptwohnsitz bezogen wird.

6.3 Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn

- a) die Zuschussempfänger das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ab Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise veräußern oder aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen,
- b) der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zumindest von einem der Zuschussempfänger mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

6.4 Die Zuschussempfänger haben Rückzahlungsgründe nach den Nr. 6.2, 6.3 Buchst. a, b, innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Obertraubling anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 der Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

7.1 Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

7.2 Neben der Förderung nach diesen Richtlinien werden keine weiteren gemeindlichen Wohnraumförderungsmittel gewährt.

7.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.4 Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

Obertraubling, den 22.02.2008

Gemeinde Obertraubling

Alfons Lang

1. Bürgermeister

geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2009
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2010
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2011
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2012
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.2013
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2014
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2015
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2016
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2019
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2021
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2021